



Informationsblatt zum Rückschnitt von Hecken, Sträuchern und Bäumen

– Verkehrssicherungspflicht bei Anpflanzungen –

1. Gefährdung Dritter durch den Überwuchs

Grundsätzlich hat **jeder Grundstückseigentümer von sich aus und unaufgefordert** dafür zu sorgen, dass **Hecken und Bäume nicht als Überwuchs auf öffentliche Wege oder Straßen ragen**. Überwuchs ist durch regelmäßigen Rückschnitt an der Grundstücksgrenze zu vermeiden. Denn seitlich wuchernde Hecken und überhängende Zweige und Äste an Geh- und Radwegen sowie Fahrbahnen können **Fußgänger, Radfahrer und Fahrzeuge gefährden**. **Kinder** könnten sich etwa durch einen Überwuchs vom Gehweg auf die Straße lenken lassen. Sie sind wegen mangelnder Gefahreinschätzung oder bei fehlenden Sichtdreiecken **besonders gefährdet**.

Überwuchs verhindert im Einmündungs- und Kreuzungsbereich grundsätzlich die Sicht auf den Verkehr und kann Unfälle verursachen.

Bei Unfällen durch verkehrsbehindernden Bewuchs sind nachlässige **Grundstückseigentümer** in der Regel **regresspflichtig**.

Dies sollte jede/r Grundstückseigentümer/in an öffentlichen Straßen und Wegen bedenken und Haftungen im eigenen Interesse vermeiden.

2. Rechtliche Verpflichtung zur Beseitigung bzw. zum Rückschnitt

Die Verpflichtung, den Überwuchs entlang öffentlicher Straßen und Wege hinter die eigene Grundstücksgrenze zurück zu schneiden, ergibt sich aus der Verkehrssicherungspflicht nach Art. 29 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG): Danach sind **Anpflanzungen aller Art**, „soweit sie die **Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen** können“, **verboten**.

Der Überwuchs von Anpflanzungen stellt überdies auch eine Verkehrsgefährdung gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) dar: Nach § 32 Abs. 1 der StVO ist es verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, **hat diese unverzüglich zu beseitigen**.

Der Markt Hofkirchen als Straßenbaubehörde kann die verantwortlichen Eigentümer verpflichten, verbotene Anpflanzungen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen und die Beseitigung **nach Fristablauf auf Kosten der Betroffenen zu veranlassen**, Art. 29 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 3 BayStrWG.

Daneben wäre der **Verstoß nach beiden Vorschriften bußgeldbewehrt**.



3. Maßnahmen der Grundeigentümer – Verhinderung der Gefährdung durch Überwuchs

- a) Über die Fahrbahn ragende Äste und Zweige von Baumkronen oder Sträuchern sind so zurückzuschneiden, dass der **Luftraum über der Straße mit einer lichten Höhe von 4,50 m über der Fahrbahn und den Straßenbanketten freigehalten** wird.
Damit ist die Durchfahrtshöhe für LKW's und Rettungsfahrzeuge gesichert.
- b) Über **Geh- und Radwegen** sind Hecken, Sträucher und Bäume mit einer **lichten Höhe von 2,50 m** über den Wegen auszuschnneiden.
- c) **Seitlich** sollten Anpflanzungen **mindestens 50 cm Abstand zum Fahrbahnrand** haben:
Schneiden Sie deshalb alle seitlichen Bepflanzungen an Geh- und Radwegen sowie Straßen bis zu Ihrer Grundstücksgrenze zurück. Vor allem bei Hecken sind regelmäßige und ausreichende Rückschnittmaßnahmen unerlässlich, um die Anpflanzung über Jahre hinweg auf Grundstücksgrenze zu halten und somit einen späteren Schnitt in den Bestand der Hecke zu vermeiden.
- d) An **Straßeneinmündungen und –kreuzungen** müssen Anpflanzungen aller Art gemäß BayStrWG stets so nieder gehalten werden, dass sie **nicht** die „**Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs**“ **beeinträchtigen**. Um eine ausreichende Übersicht im „Sichtdreieck“ für die Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten, gilt daher: Gibt es für Ihr Grundstück keinen Bebauungsplan, der ein individuelles Sichtdreieck vorgibt, sollte die Bepflanzung an der Grundstücksgrenze - im Bereich von **Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen - auf maximal 0,8 m Höhe zurückgeschnitten** werden.
- e) Zudem ist sorgfältig darauf zu achten, dass **Verkehrszeichen, Verkehrsspiegel und Straßenleuchten nicht** durch Anpflanzungen **verdeckt** werden. Die Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass die Verkehrszeichen von den Verkehrsteilnehmern **ständig** rechtzeitig ohne Sehbeeinträchtigungen wahrgenommen werden können.
- f) Beachten Sie schon vor dem Anpflanzen, welches Ausmaß Sträucher, Bäume und Hecken im Laufe der Zeit annehmen können. Halten Sie **ausreichend Abstand zur Grundstücksgrenze** und entscheiden Sie sich dort besser für schwach wachsende Pflanzen.
- g) Denken Sie auch an die Sichtbarkeit der eigenen Hausnummer: Das Hausnummernschild muss von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer usw. behindert werden. Etwaige Behinderungen (z.B. durch rankende Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen. Vor allem: Im Ernstfall kann dies für Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr oder Polizei wichtig sein und Ihnen im Notfall wertvolle Zeit retten.

Helfen Sie bitte mit, dass der Markt Hofkirchen wohnens- und lebenswert bleibt und unnötige **Gefährdungen für andere Verkehrsteilnehmer - vor allen Kinder - vermieden** werden. Gerne kann auch dieses Informationsblatt, als Auslage an der Infotafel im Rathaus oder auf der Homepage

https://www.hofkirchen.de/images/ortsrecht/11_Merkblatt_Heckenschnitt.pdf,
in bekannten Einzelfällen weiter gegeben werden.

Vielen Dank!